

Ergebnisse der öffentlichen Stadtratssitzung am 19.02.2019

Punkt 1:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/ Marzoll

(vorberaten im Finanzausschuss am 29.01.2019)

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/Marzoll wurde als Satzung beschlossen.

Punkt 1 A:

Aufhebung der Satzung über das Einsammeln und Befördern des in der Stadt Bad Reichenhall anfallenden Abfalls (Abfallwirtschaftssatzung) und Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall wegen Rückdelegation an den Landkreis Berchtesgadener Land; Jährliche Abfuhr der holzigen Gartenabfälle

Der Stadtrat nahm die Ausführungen ohne weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Die Stadt Bad Reichenhall soll weiterhin einmal jährlich die Abfuhr der holzigen Gartenabfälle durchführen.

Punkt 2:

Bebauungsplan zum Neubau eines Thermenhotels auf den Grundstücken Fl. Nr. 660/3, 660/30, 661/14, 661/15, 661/16, 669/2, 669/7, 669/8, 669/9 und 669/10 je Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Ergebnis der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 4 a Abs. 3 BauGB (vorberaten im Bau- und Umweltausschuss am 28.01.2019)

Der Stadtrat

- a) billigte den Entwurf des Bebauungsplan 013/B/1 „Thermenhotel“ für die Grundstücke Fl. Nr. 660/3, 660/30, 661/14, 661/15, 661/16, 669/2, 669/7, 669/8, 669/9 und 669/10 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall in der Fassung vom 19.02.2019 und Begründungsentwurf vom 19.02.2019 mit den dazugehörigen Planunterlagen.
- b) beauftragte das Stadtbauamt, die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung und eine eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten / ergänzten Teilen zugelassen (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Punkt 3:

Vollzug des Baugesetzbuches;

5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ (Vogelthennstraße 9) für die Grundstücke Fl. Nr. 104/12, 104/8 und 104/7 jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

**- Erneuter Billigungs- und Festsetzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB -
(vorberaten im Bau- und Umweltausschuss am 28.01.2019)**

Der Stadtrat

- a) billigte den Entwurf des Bebauungsplans 09/B/1 „Vogelthenn-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 104/12, 104/8 und 104/7 jeweils Gemarkung St. Zeno nach der Fassung vom 19.02.2019 mit den dazugehörigen Planunterlagen.
- b) beschloss das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der eingeschränkten Behördenbeteiligung.
- c) beschloss aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 104/12, 104/8 und 104/7 jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall in der Fassung vom 19.02.2019 und die dazugehörige Begründung als Satzung.

Punkt 4:

Tonnagebeschränkung am Thumsee;

(Gemeinsamer Antrag aller im Stadtrat vertretenden politischen Gruppierungen vom 25.01.2019)

Um einer eventuellen Beanstandung des Beschlusses wirksam begegnen zu können ist eine Begründung auszuarbeiten, die auch vor Gericht gute Aussichten auf Erfolg hat. Insbesondere ist die Begründung darauf abzustellen, die Bedeutung des Thumseegebietes für den Tourismusort Bad Reichenhall auszuarbeiten und auf die Gefahren der unfallträchtigen Thumseestrecke insbesondere für schwere LKW hinzuweisen sowie die Transitstrecke B 21 als zumutbare Alternative darzustellen.

Punkt 5:

Zentrumsnahe E-Ladestationen für Autos;

(Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Bad Reichenhall vom 12.01.2019)

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeiten und die Kosten für eine zentrumsnahe E-Ladestation zu ermitteln und dem Stadtrat zu einem möglichen Beschluss vorzulegen. Als möglicher Standort ist der Parkplatz der ehemaligen Stadtwerke in der Innsbrucker Straße denkbar.

Als Stromquelle der neu zu errichtenden E-Ladestation ist zu prüfen, ob gleichzeitig auf dem Parkplatz der Innsbrucker Straße eine Photovoltaik-Anlage gebaut werden kann. Möglich erscheint eine Anlage als Dachkonstruktion für einen großen Teil des Parkplatzes. Damit

wäre die Ladestation auch ein Blickfang, Wetterschutz und zur Beschattung der geparkten Fahrzeuge (Dieser Antrag wurde abgelehnt.)